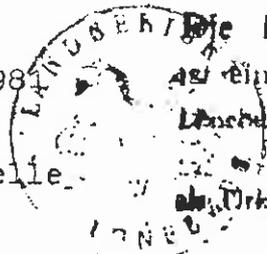


2 0 137/80

Verkündet am 4. November 1981
Justizangestellte
als Urk. Beamt. d. Gesch.-Stelle



Die Rechtskraft dieses Urteils
ist eingetreten am 6. JULI 81
Lüneburg, den
ab, Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

U r t e i l

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

der Zahntechnikerin

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

1. den Oberarzt

2. den

Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht : sowie die Richter am Landgericht ' und auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1981 für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 60.000,-- DM nebst 4% Zinsen seit dem 25. März 1980 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten zu 77% und die Klägerin zu 23%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung von 67.500,-- DM;

Nach SC

die Vollstreckung der Beklagten kann die Klägerin durch Sicherheitsleistung von 1.150,- DM abwenden, wenn die Beklagten nicht zuvor Sicherheit in dieser Höhe leisten.

Streitwert des Feststellungsantrages: 3.000,-- DM.
" " Schmerzensgeldantrages: 75.000,-- DM.

T a t b e s t a n d

Die am 27. 7. 1950 geborene Klägerin ist kinderlos. Mit ihrem Verlobten lebt sie seit 6 Jahren zusammen.

Am 16.1. 1980 wurde sie wegen krampfartiger Dauerschmerzen im linken Unterbauch und im Rücken in das Krankenhaus des Beklagten zu 2) in [REDACTED] eingewiesen. Zur Ermittlung des Grundes für die Beschwerden sollte durch eine Bauchdecke auf operativem Wege eine Bauchspiegelung (Laparoskopie) durchgeführt werden. Die Klägerin stimmte dem Eingriff zu, wobei sie hinzufügte, weitere Maßnahmen dürften ohne vorherige Rücksprache mit ihr nicht getroffen werden. Der Beklagte zu 1), Oberarzt der gynäkologischen Abteilung, führte die Operation am 17. 1. 1980 durch. Dabei ging er irrtümlich davon aus, daß die Klägerin auch sterilisiert werden sollte. Er verschmorte deshalb die Eileiter durch eine sogenannte Elektrokoagulation. Die Laparoskopie ergab kleine Endometrioseherde an den Gebärmutterwandungen sowie einen Verwachsungsstrang im Oberbauch.

Nach dem Eingriff schlug der Beklagte zu 1) der Klägerin vor, die Gebärmutter zu entfernen. Die Klägerin lehnte ab. Nachdem ein Nierenstein "abgegangen" war, wurde die Klägerin am 24. 1. 1980 beschwerdefrei aus dem Krankenhaus entlassen.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung, begangen durch die Sterilisation, verurteilte das Amtsgericht Uelzen den Beklagten zu 1) am 3. 11. 1980 zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen (StA Lüneburg, 2a Ls 34 Js 16/80).

Die Klägerin fordert für die Sterilisation ein angemessenes Schmerzensgeld von mindestens 75.000,-- DM. Zwi- schendurch verlangte sie außerdem die Feststellung, daß die Beklagten alle künftigen auf der Sterilisation beruhenden Schäden zu ersetzen hätten.

Sie behauptet, aufgrund der Unterbrechung beider Eilei- ter sei sie dauernd unfruchtbar. Sowohl der Stationsarzt - als auch die Krankenschwester ... hätten vor der Operation dem Beklagten zu 1) erklärt, er solle nur die Bauchspiegelung durchführen. Den Vorschlag, die Gebärmutter zu entfernen, habe der Beklagte zu 1) unterbreitet, bevor er sie über die erfolgte Sterilisation unterrichtet habe (Beweis: Zeugnis der Frau). Die Ausräumung der Gebärmutter wäre mit dem Befund überhaupt nicht vereinbar gewesen (Beweis: Sachverständigengutachten) und habe des- halb offenbar - wie die Klägerin meint - nur der Vertuschung der Sterilisation dienen sollen.

Die Erfolgsaussichten einer Operation zur Wiederherstel- lung der Eileiter lägen bei 20%; der Eingriff sei weder einfach noch gefahrlos. Die Klägerin trägt dazu weiter vor, auf Anraten ihrer Hausärztin habe sie entschieden, sich einer solchen Operation nicht zu unterziehen, da sie narkose- unverträglich/^{sei}sowie an einer Störung der Nierenfunktion und einem zu schwachen Kreislauf leide; außerdem wolle sie sich neben der durch die Sterilisation hervorgerufenen psychischen Belastung nicht weiteren nervlichen Anspannungen aussetzen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,
an sie ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 4%
ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, kurz vor der Operation habe die Krankenschwester zu dem Beklagten zu 1) geäußert, der diensthabende Arzt lasse ausrichten, wenn es nicht durch die Bauchspiegelung gehe, solle der Bauch nicht aufgemacht werden. Diese Bemerkung habe er als Aufforderung zur Sterilisation verstanden, weil in 60% der Laparoskopiefälle die Öffnung der Bauchhöhle zur Unterbrechung der Eileiter ausgenutzt werde. Die Erörterung über die Ausräumung der Gebärmutter sei angesichts der Befunde medizinisch angezeigt gewesen; der Beklagte zu 1) habe den Vorschlag unterbreitet, als er die Klägerin über die Sterilisation unterrichtet habe.

Infolge der Endometriose sei die Klägerin schon vor der Unterbrechung der Tuben nicht empfängnisfähig gewesen.

Die Erfolgsaussichten einer Korrekturoperation lägen bei 40 bis 60%; der Eingriff sei der Klägerin durchaus zumutbar.

Der Beklagte zu 1) sei ein guter und zuverlässiger Oberarzt, der sich in zehnjährigem Dienst für den Beklagten zu 2) nichts zuschulden habe kommen lassen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze Bezug genommen. Die Kammer hat durch Einholung des schriftlichen Gutachtens vom 5.5.1981 der Sachverständigen Frau Beweis erhoben.

Der Inhalt des Gutachtens ergibt sich aus Bl. 78 ff d.A..

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in Höhe von 60.000,-- DM nebst Zinsen begründet.

I.

Gemäß §§ 847, 851, 840 BGB sind die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet, der Klägerin den aufgrund der Sterilisation erlittenen immateriellen Schaden zu^{er}setzen.

1. Die Unterbrechung der Eileiter durch den Beklagten zu 1) stellte eine rechtswidrige, schuldhafte Körperverletzung der Klägerin dar. Der Beklagte führte den Eingriff ohne Einwilligung der Klägerin durch. Er handelte fahrlässig. Der operierende Arzt^{ist} verpflichtet, sich über die Art und den Umfang des durchzuführenden Eingriffs sowie die Einwilligung des Patienten dazu besonders sorgfältig zu vergewissern. Wie die Beklagten selbst vortragen, veranlaßte schon die vor der Operation geäußerte Bemerkung der Krankenschwester . . . , der diensthabende Arzt richte aus, wenn es nicht durch die Bauchspiegelung gehe, solle der Bauch nicht geöffnet werden, den Beklagten zu 1) zur Durchführung der Sterilisation. Damit verletzte der Beklagte zu 1) grob die Verpflichtung zur gründlichen Information über den Operationsauftrag. Auch nur bei einiger Aufmerksamkeit hätte er unschwer erkennen können, daß die Bemerkung zumindest nicht eindeutig die Aussage enthielt, die er ihr beimaß. Durch Nachfragen hätte er ohne weiteres den wirklichen Sinn der Erklärung erkunden können. Abgesehen davon durfte er in jedem Falle den Entschluß zu einem derart weitreichenden Eingriff nicht alleine aufgrund der^{gr}ündlichen Äußerung der Krankenschwester fassen. Er hätte die Operation erst in Angriff nehmen dürfen, nachdem er

sich durch Rücksprache mit der Klägerin, einem sie behandelnden Arzt oder Ein icht in die Krankenunterlagen davon überzeugt hatte, daß die Klägerin tatsächlich die Sterilisation wünschte.

2. Der Beklagte zu 2) hat gemäß § 831 BGB für das Fehlverhalten des Beklagten zu 1) einzutreten. Aufgrund des sogenannten totalen Behandlungsvertrages, den er mit der Klägerin abgeschlossen hatte, schuldete er auch die erforderlichen ärztlichen Leistungen. Zur Erfüllung der Vertragspflicht bediente er sich des Beklagten zu 1), der damit als sein Verrichtungsgehilfe tätig wurde.

Der Beklagte zu 2) hat sich nicht gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB von der Haftung entlastet. Der Hinweis auf den einwandfreien beruflichen Werdegang genügt zwar, um die Vermutung des Verschuldens bei der Auswahl des Beklagten zu 1) durch den Beklagten zu 2) auszuräumen. Die langjährige, naturgemäß verantwortungsvolle und gefahrenträchtige Tätigkeit als Operateur erforderte indessen auch eine regelmäßige sorgfältige Überwachung, die sich u. a. auf die Vermeidung von Fehlern wie in dem vorliegenden Fall zu erstrecken hatte. Den Beklagten zu 2) oblag es, durch Anweisung an den Chefarzt oder sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß der Beklagte zu 1) sich vor einer Operation gründlich über den Inhalt des Operationsauftrages zu erkundigen/^{hat} und sich nicht auf von vornherein unzuverlässige Erkenntnisquellen zu verlassen darf.

Zum Ausgleich der immateriellen Schäden der Klägerin ist ein Schmerzensgeld von 60.000,-- DM erforderlich.

1. Auszugehen ist davon, daß die Koagulation der Eileiter die Unfruchtbarkeit der Klägerin bewirkte. Allerdings ist nicht auszuschließen, daß die Klägerin schon vor dem Eingriff aufgrund der Entzündung der Gebärmutter-schleimhäute (Endometriose) nicht empfängnisfähig war. Die Sachverständige Frau ... hat nämlich in ihrem Gutachten ausgeführt, daß bei dieser Erkrankung mit Schwangerschaftsraten von nur 40% bis 90% zu rechnen sei, wobei die Klägerin allerdings nach dem Befund des Beklagten zu 1) nur an leichter Endometriose leide, so daß für sie die obere Grenze in Frage komme.

Die Folge der Ungewißheit, ob schon die Vorerkrankung die Empfängnisfähigkeit der Klägerin ausschloß, treffen indessen die Beklagten und nicht die Klägerin. Im Falle eines groben ärztlichen Behandlungsfehlers obliegt es dem Schädiger, den Beweis dafür zu führen, daß Beeinträchtigungen, die erfahrungsgemäß auf dem bestimmten Fehlverhalten beruhen könnten, nicht darauf zurückzuführen sind. So liegt es hier. Die Sterilisation des Beklagten zu 1) beruhte auf grob fahrlässigem Fehlverhalten, auch wenn von dem Vortrag der Beklagten ausgegangen wird. Indem der Beklagte zu 1) sich auf die in ihrer objektiven Aussage noch nicht einmal eindeutigen mündlichen Erklärung der Krankenschwester verließ, ohne weitere bestätigende Erkundigungen einzuziehen, handelte er leichtfertig. Der Schuldvorwurf wiegt um so schwerer, als es um ein Eingriff ging, der weitreichende Folgen für die Klägerin nach sich ziehen mußte, die - wie noch zu erörtern sein wird - evtl. nur durch eine erneute

Operation mit fraglichem Ausgang rückgängig zu machen waren.

2. Ferner war bei der Bemessung des Schmerzensgeldes vorauszusetzen, daß die Klägerin dauernd empfangnisunfähig bleibt. Die Sachverständige hat allerdings dazu ausgeführt, daß unter Umständen die Eileiter durch eine Operation wieder in einen funktionsfähigen Zustand versetzt werden könnten. In der letzten mündlichen Verhandlung hat die Klägerin jedoch versichert, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Die Kammer glaubt an diese Erklärung, obwohl die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 16. 9. 1981 und auch in den Schriftsätzen zuvor geäußert hatte, vielleicht doch den Versuch der Korrektur zu unternehmen. Es spricht aber nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Klägerin, daß sie sich in einer derart wichtigen Entscheidung erst im Laufe des Rechtsstreits zu einem festen Entschluß durchrang. Die Klägerin hatte die schwierige Abwägung zu treffen, ob sie die Möglichkeit zur Fortpflanzung sich offenhalten oder sich einer Operation mit ungewissem Ausgang unterziehen sollte, deren allgemeines Risiko sich in ihrem Falle aufgrund des körperlichen Zustandes - Nierenfunktionsstörungen, Kreislaufschwäche, Narkoseunverträglichkeit - noch erhöhte. Wenn sie sich erst nach der mündlichen Verhandlung vom 16. 9. 1981, in der die Kammer mit den Parteien erörterte, daß eine Prognose über das Ausmaß des immateriellen Schadens infolge der Ungewißheit über den korrigierenden Eingriff möglicherweise nicht gestellt werden könnte, schließlich dem Rat ihres Hausarztes anschloß und gegen eine Operation entschied, kann die ernste Absicht zur Verfolgung dieses Entschlusses nicht in Zweifel stellen.
3. Entgegen der Meinung der Beklagten verstößt die Klägerin auch nicht gegen die Verpflichtung zur Schadensminderung,

wenn sie sich der erneuten Operation nicht unterzieht. Die Verletzung des § 254 BGB setzte voraus, daß der korrigierende Eingriff sicheren Erfolg verspräche sowie gefahrlos und wenig schmerzhaft wäre (BGHZ 10/13). Es fehlt bereits an den Erfolgsaussichten. Die Sachverständige hat dazu ausgeführt, nach den medizinischen Erfahrungen würden in etwa der Hälfte der Fälle die operierten Frauen wieder schwanger werden, günstigstenfalls liege die Erfolgsrate bei über 70%. Vor einer derartigen Operation müsse durch eine erneute Bauchspiegelung geklärt werden, ob die Voraussetzungen für die Korrektur überhaupt vorlägen. Angesichts dieses Maßes an Ungewißheit ist der Klägerin die Operation nicht zumutbar.

4. Die dauernde Unfruchtbarkeit nimmt der Klägerin einen erheblichen Teil der Lebensfreude. Sie kann den natürlichen Wunsch nach Kindern nicht erfüllen und an der Freude des Aufwachsens eigener Kinder nicht teilnehmen. Dabei ist zwar zu berücksichtigen, daß die Klägerin bisher nicht verheiratet ist. Auf der anderen Seite mußte aber die allgemein bekannte Tatsache bedacht werden, daß heute viele junge Paare sich Kinder wünschen, obwohl sie nicht verheiratet sind. Der Umstand alleine, daß die Klägerin kinderlos seit 6 Jahren mit ihrem Verlobten zusammenlebt, kann nicht zu dem Schluß führen, die Klägerin hätte ohne das Schadensereignis zukünftig keine Kinder gewollt.

Darüberhinaus ist zu berücksichtigen, daß unabhängig von dem Bestehen eines Wunsches nach Kindern allein das Bewußtsein, keine Kinder bekommen zu können, auch wenn sie es wollte, die Klägerin erheblich in ihrem weiblichen Selbstwertgefühl trifft. Schon die Erkenntnis, sterilisiert zu sein, bedeutet für die Klägerin eine erheblich psychische Last, die erst allmählich

sich abtragen lassen und verlieren wird.

Von bedeutendem Gewicht bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes war der schon erörterte Umstand, daß der Beklagte zu 1) die für das Leben der Klägerin schwerwiegenden Folgen grob fahrlässig herbeiführte. Dabei ist auch in diesem Zusammenhang bei der Frage, weswegen der Beklagte zu 1) überhaupt die Klägerin sterilisierte, von dem Vortrag der Beklagten auszugehen. Die Klägerin hat einen im Schuldgehalt noch schwerwiegenden Grund nicht dargetan. Die zunächst aufgestellte Behauptung, der Beklagte zu 1) habe den Eingriff vorgenommen, weil er eine entsprechende Stimme habe (Seite 7 der Klageschrift), wäre nur psychopathisch erklärbar. Dafür bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Die Sterilisation einer Frau "auf Zuruf" einer Krankenschwester ist nach Auffassung der Kammer als schwerwiegend leichtfertiges Verhalten zu bewerten. Auch wenn der Beklagte dafür inzwischen rechtskräftig bestraft ist, verbleibt bei der Klägerin ein anzuerkennendes Bedürfnis nach persönlicher Genugtuung, das bei der Höhe des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen war.

Unerheblich ist indessen, ob der Beklagte zu 1) nach dem Eingriff die Sterilisation zu vertuschen suchte, indem er -wie die Klägerin behauptet - medizinisch unbegründet die Entfernung der Gebärmutter vorschlug. Dieses Verhalten mag für die Zumessung der Strafe von Bedeutung sein. Für das Schmerzensgeld hingegen sind ausschließlich die objektiven und subjektiven Umstände der schadensauslösenden Handlung maßgebend sowie das Ausmaß der immateriellen Folgen. Den Beweisanträgen der Klägerin auf Einholung eines Sachverständigengutachtens darüber, ob der

Vorschlag des Beklagten medizinisch angezeigt war, sowie Vernehmung von Zeugen, daß die Empfehlung noch vor der Unterrichtung der Klägerin über die Sterilisation erfolgte, ist die Kammer deshalb nicht nachgegangen.

Andererseits war zu bedenken, daß die Klägerin zur Zeit der Operation immerhin schon 29 Jahre alt war und erfahrungsgemäß schon in der zweiten Hälfte des vierten Lebensjahrzehnts aus zunehmend gesundheitlichen Risiken für die Mutter und das Kind der Wunsch nach Kindern stark abnimmt.

Werden alle diese Umstände insgesamt gewürdigt, ist die Zahlung des Schmerzensgeldes von 60.000,-- DM angemessen.

Der Betrag ist gemäß § 291 BGB ab Rechtshängigkeit - ab 25.3. 1980 - mit 4% zu verzinsen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 269, 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Bestimmung des § 92 Abs. 2 ZPO, wonach bei der Festsetzung des Urteilsbetrages nach richterlichem Ermessen der teilweise unterliegenden Partei die gesamten Kosten auferlegt werden können, hat die Kammer nicht angewendet, nachdem die Klägerin trotz der in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht geäußerten Bedenken an der Mindestsumme von 75.000,-- DM festhielt.